

## **Geszentwurf**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) wird ein neuer § 145 in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingefügt, mit dem Minderjährige, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beziehen, einen Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro ab dem Monat Juli 2022 erhalten. Gemäß Absatz 4 der Vorschrift sind die für die Ausführung des Sofortzuschlags zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen. Als zuständige Träger für die Ausführung des Sofortzuschlags sollen in einem neuen § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestimmt werden. Mit der Zuständigkeit für die Ausführung geht die Kostenträgerschaft für den Sofortzuschlag einher.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Einfügung eines neuen § 2 Satz 2 in das AGSGB XII werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe als zuständige Träger für den neuen Sofortzuschlag bestimmt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Bund geht für das gesamte Bundesgebiet von Mehrkosten in Höhe von rund sechs Millionen Euro jährlich im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII aus, für 2022 in Höhe von drei Millionen Euro. Für das Land Baden-Württemberg ist auf Basis des Königsteiner Schlüssels (2019: 13,04061 Prozent) mithin mit Kosten in Höhe von rund 782 436 Euro jährlich, für 2022 mit Kosten in Höhe von 391 218 Euro zu rechnen, die von den Stadt- und Landkreisen zu tragen sind.

Bei dem Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII handelt es sich grundsätzlich um eine neue öffentliche Aufgabe im Sinne des Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung, sodass die Übertragung der Aufgabe auf die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe konnexitätsrelevant wäre. Die Kosten liegen mit etwa 782 436 Euro jährlich allerdings unter der Wesentlichkeitsschwelle von 0,10 Euro pro Einwohner (§ 3 Absatz 11 Konnexitätsausführungsgesetz). Das Land ist daher nicht ausgleichspflichtig für die Mehrbelastung der Kommunen.

#### E. Kosten für Private

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Private.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Ausführung des Zwölften  
Buches Sozialgesetzbuch**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534),  
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar  
2021 (GBl. S. 198) geändert worden ist, wird folgender  
Satz angefügt:

„Sie sind ferner zuständig für den Sofortzuschlag gemäß  
§ 145 SGB XII.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in  
Kraft.

28.6.2022

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Hagel  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 AGSGB XII)

Mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), das der Deutsche Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung am 12. Mai 2022 beschlossen und dem der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 zugestimmt hat, wird in § 145 SGB XII ein Sofortzuschlag für Minderjährige, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beziehen, dem ein Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, in Höhe von 20 Euro monatlich eingeführt. Den Sofortzuschlag sollen Kinder und Jugendliche bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung, die für das Jahr 2025 erwartet wird, erhalten. Der Zuschlag soll finanzielle Spielräume schaffen und dazu beitragen, die Lebensumstände der Kinder zu verbessern. Nach Auffassung des Bundes handelt es sich beim Sofortzuschlag für Kinder um eine zusätzliche Leistung, die es in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bisher nicht gibt. Daher wurde in § 145 Absatz 4 SGB XII geregelt, dass die Träger, welche die neue Leistung ausführen, durch Landesrecht zu bestimmen sind. Durch die Landesregelung erfolgt daher eine konstitutive Zuständigkeitszuweisung.

Als zuständige Träger für den Sofortzuschlag werden in § 2 Satz 2 des AGSGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestimmt.

#### II. Inhalt

Zu Artikel 1

In § 2 Satz 2 AGSGB XII wird bestimmt, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe auch für den Sofortzuschlag gemäß § 145 SGB XII zuständig sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das rückwirkende Inkrafttreten. Die Änderung des SGB XII, welche die vorliegende Änderung des AGSGB XII erforderlich macht, wurde erst am 27. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Gleichzeitig bestimmt die Änderung des SGB XII, dass der Sofortzuschlag erstmalig für den Monat Juli 2022 ausbezahlt ist. Da in der kurzen Zeit das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, ist ausnahmsweise ein rückwirkendes Inkrafttreten geboten, um den rechtmäßigen und rechtzeitigen Vollzug des § 145 SGB XII sicherzustellen.

#### III. Alternativen

Keine.

## IV. Finanzielle Auswirkungen

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	<b>Land</b> Ausgaben insgesamt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	davon Personalausgaben	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Anzahl der erforderlichen Neustellen	0	0	0	0	0
2	<b>Kommunen</b>	391 218 €	782 436 €	782 436 €	0 €	0 €
3	<b>Andere öffentlich- rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4	<b>Ausgaben insgesamt</b>	391 218 €	782 436 €	782 436 €	0 €	0 €
5	<b>Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden</b>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6	<b>strukturelle Mehrbelastung/ Entlastung</b>	391 218 €	782 436 €	782 436 €	0 €	0 €

## V. Sonstige Kosten für Private

Keine.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Gemäß § 2 Satz 1 AGSGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die in § 8 SGB XII genannten Hilfen. Die Hilfen, die in § 8 SGB XII genannt sind, umfassen den neuen Sofortzuschlag, der in § 145 SGB XII geregelt ist, nicht. Daher ist in § 2 Satz 2 AGSGB XII zu bestimmen, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe auch für den Sofortzuschlag gemäß § 145 SGB XII zuständig sind.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung soll rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft treten. Hierdurch wird ein zeitlicher Gleichlauf zwischen der bundesgesetzlichen und der landesgesetzlichen Regelung geschaffen. Es geht darum, die Regelung des § 145 SGB XII, die am 27. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, landesrechtlich umzusetzen. Nach Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift ist der Sofortzuschlag erstmalig für den Monat Juli 2022 zu zahlen. Daher ist die Zuständigkeitsregelung auch bezogen auf den 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen. Die positive Wirkung der Regelung des § 145 SGB XII kann nur so die mit dem bundesgesetzlich vorgesehenen Sofortzuschlag erwarteten finanziellen Spielräume ab dem frühestmöglichen Zeitraum schaffen und dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder im Bezug von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bis zur Einführung der Kindergrundsicherung zu verbessern. Den Leistungsberechtigten steht schon ab dem 1. Juli 2022 ein Anspruch auf den Kindersofortzuschlag zu, sodass auch ab diesem Tag eine Zuständigkeitsregelung zu schaffen ist.